

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften Christian Zürcher, Schneider in Bern.

(Vom 1. November 1904.)

Tit.

Christian Zürcher, Schneider in Bern, wurde am 30. Januar 1904 vom Polizeirichter von Bern mit einem Tag Gefängnis und sechs Monaten Wirtshausverbot bestraft, weil er trotz den gesetzlich vorgeschriebenen Mahnungen die Militärpflichtersatzsteuer pro 1903 nicht bezahlt hatte. Er weist sich nun durch Eintrag im Dienstbüchlein darüber aus, daß er diese Zahlung am 1. Februar 1904 geleistet hat und ersucht um Strafnachlaß, weil ihm wegen geringen Verdienstes und Sorge für seine Familie frühere Zahlung nicht möglich gewesen sei.

Stadtpolizeidirektion und Regierungsstatthalteramt bestätigen, was der Gesuchsteller über seine ökonomische Lage vorbringt und empfehlen ihn zur Begnadigung.]

Die Zeit, für welche der Polizeirichter dem Petenten den Besuch von Wirtshäusern verbot, ist abgelaufen und deshalb ist auf diesen Teil der Strafe nicht weiter einzutreten. Was dagegen die Freiheitsstrafe anbetrifft, so erscheint Zürcher der Begnadigung nicht unwürdig, da seine bedrängte Lage ihm die Zahlung der Taxe jedenfalls sehr erschwerte und er nachträglich noch seine Verpflichtung erfüllt hat.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei dem Christian Zürcher die über ihn verhängte Gefängnisstrafe von einem Tag in Gnaden zu erlassen.

Bern, den 1. November 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften Christian Zürcher, Schneider in Bern.
(Vom 1. November 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1904
Date	
Data	
Seite	295-296
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 167

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.